

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
201 Bekanntmachung	2-12
Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG-) vom 12.02.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches (Duffesbachverband) bekannt gegeben	
202 Bekanntmachung	13-14
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.	
203 Bekanntmachung	15-18
Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2013	
204 Bekanntmachung	19
Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises	
205 Bekanntmachung	20-21
7. Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 06.12.2012	
Pulheim	
206 Bekanntmachung	22-25
Die 27. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 18.12.2012 um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.	

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG-) vom 12.02.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches (Duffesbachverband) bekannt gegeben:

Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2012

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Infraserv GmbH & Co. Knapsack KG
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk
Häfen und Güterverkehr Köln AG
Knapsack Power GmbH & Co.KG
Statkraft Markets GmbH
Stadtwerke Hürth

§ 3
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4
Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Verbandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 5
Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von
Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.

§ 13 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

§ 14

Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 2.500,00 €.
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 16

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

6

§ 17

Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Verbandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 18

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19

Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind

§ 20

Prüfen des Haushaltes

1. Der Verbandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth.

§ 21
Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24
Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25
Änderung der Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26 Hebeliste

1. Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27 Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28 Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.
2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 29 Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

9

§ 30

Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher.

§ 31

Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicheren Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 32

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft.

Bergheim, den 07.12.2012

Rhein-Erft-Kreis
-Untere Wasserbehörde-
Im Auftrag

Bininda

12

11

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen

für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, GV NRW. 2005 S.174, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224/SGV.NRW. 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 ([GV. NRW. S.206](#))) erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Städten durch Offenlegung in der Zeit

vom 02.01.2013 bis 01.02.2013

bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Zimmer 2.135 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr,

Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/832605 bzw. 832604 oder im Internet unter der folgenden Internetadresse erfolgen:

<http://www.rhein-erft-kreis.de/termine/>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären. Es wird empfohlen, der Klageschrift 2 Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden dem Vollmachtgeber/der Vollmachtgeberin zugerechnet.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, den 07.12.2012

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag

(M. Vaaßen, KVDin)

**Bekanntgabe
des Entwurfs
der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2013**

I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	393.765.750 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	399.722.200 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.397.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	373.241.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.166.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.704.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.028.300 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.956.450 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,03 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **513.900 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	206.516	0,3473676
Hürth	110.305	0,1736141
Pulheim	197.079	0,3781345
gesamt	513.900	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.060.562 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.033.615	1,7385792
Pulheim	26.947	0,0517031
gesamt	1.060.562	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0195090
Erftstadt	11.640	0,0230324
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **5.520.329 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	328.687	1,4110926
Bergheim	997.530	1,2885762
Brühl	197.769	0,3889820
Elsdorf	238.105	1,1390828
Erftstadt	973.897	1,9270765
Frechen	849.288	1,4285342
Hürth	290.505	0,4572380
Kerpen	1.022.485	1,3137591
Pulheim	518.034	0,9939504
Wesseling	104.029	0,2452661
gesamt	5.520.329	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019900 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
- c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
- d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau und Liegenschaften) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 13.12.2012 bis zum 07.03.2013 jeweils Montags bis Mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis-de/haushalt aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner/innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 02.01.2013 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling, Datenschutz und Kommunalaufsicht), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 07. Dezember 2012
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Herr Thomas Klausnitzer hat am 26.10.2012 gem. § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sein Kreistagsmandat **mit Ablauf des 30.11.2012** niedergelegt.

Mit Wirkung vom 05.12.2012 ist nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger Herr Heinrich Flamm, Max-Born-Str. 4 in 50126 Bergheim, der in der Reserveliste der CDU ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Klausnitzer im Kreiswahlbezirk und auf der Reserveliste bezeichnet ist, gem. § 45 Abs. 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.123) zu erklären.

Bergheim, den 07.12.2012

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

7. S a t z u n g

des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 06.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), i.V.m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV.NW.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 13.05.1991 in der Fassung vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden

für eine Einsatzfahrt des Rettungstransportwagens (RTW) = 44,13 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Krankentransportwagens (KTW) = 30,96 Euro,
für eine Einsatzfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) = 19,07 Euro erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel II

§ 4 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle i.d.F. vom 10.12.2009 ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.12.2012
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die **27. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 18.12.2012** um **16:00 Uhr**  im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Terminplanplan für die Gremiensitzungen 2013
hier: Sondersitzung des HFA im Februar
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Errichtung einer Sekundarschule
hier: Auflösende Schließungen der Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler und der Gemeinschaftshauptschule Pulheim
- 4 Errichtung einer Sekundarschule
hier: Beschlussfassungen zu Kooperationspartner und Anmeldefristen
- 5 Zügigkeitserweiterung für die GGS Sinthern/Geyen
Umsetzung des 8.Schulrechtsänderungsgesetzes
- 6 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim v. 18.10.1999
- 7 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Pulheim
- 8 Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim
- 9 Errichtung von zusätzlichen Gruppen im Offenen Ganztag
- 10 Haushaltsplanung 2013 für das Kompetenzzentrum sonderpädagogische Förderung
"Schule an der Jahnstraße"

- 11 Erweiterung der Flutlichtanlage am Sportzentrum Pulheim um
 - a) einen zusätzlichen Scheinwerfer am Zugang zum Rasenplatz alternativ
 - b) die Aufstellung eines neuen Mastes im Start/Ziel-Bereich mit zwei Scheinwerfern
- 12 U3-Ausbaumaßnahme der katholischen Kindertagesstätte St. Martinus in Sinthern
- 13 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung für U3-Maßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten in Pulheim, Anemonenweg und Nelkenweg und in Sinthern, Am Fronhof
- 14 Ersatzbeschaffung Großspielanlage Spielplatz Illtisweg
- 15 Raumbedarf Feuer- und Rettungswache Am Schwefelberg
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Planungskosten
- 16 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Beschaffung eines LKWs
- 17 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2013
- 18 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2013
- 19 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 20 Widmung und Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Zur Alten Wassermühle" im Abschnitt von Hausnummer 13 bis Ausbauende/ Pulheimer Bach
- 21 Widmung des im Zuge der Erschließung des Bebauungsplan Nr. 69 (Gewerbegebiet "Am Schwefelberg") angelegten Rad- und Fußwegs
- 22 Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim 1304
Bereich: Saphirallee/Topasstraße/Fuß- und Radweg/öffentliche Grünfläche
Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstück 2280
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. der §§ 3 (1+2) und 4 (1+2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe Niederschrift UPA vom 19.09.2012, Vorlage 293/2012, Seite 76
- 23 Bebauungsplan Nr. 76 Sinthern 1301
Bereich: Brauweilerstraße
Änderung von Straßenverkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet / Nicht-überbaubare Grundstücksfläche
Satzungsbeschluss
(vgl. Niederschrift UPA 05.09.2012, TOP 9)

- 24 Bebauungsplan Nr. 110 Dansweiler
Bereich: Friedenstraße / Alte Kirchstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
(vgl. Niederschrift UPA 05.09.2012)
- 25 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teiländerung Nr. 17.3 Pulheim, Am Schwefelberg (Möbelhaus)
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Beschluss der Teiländerung
siehe UPA vom 19.09.2012, TOP 10, Niederschrift S. 70 – 73
- 26 Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 19.09.2012, TOP 11, Niederschrift S. 74
- 27 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung
zur Beschaffung von Laubsaug- bzw. Schneeräumgerätschaften
- 28 Fachliche Unterstützung der bibliothekarischen Arbeit in den beiden Schulbibliotheken durch Fachkräfte der Stadtbücherei
- 29 Stellenplan 2013
- 30 Beratung und Beschlussfassung des NKF-Haushalts für 2013
- 31 Gremienumbesetzungen
- 32 Mitteilungen
- 32.1 Aufstellen von Stadtplanvitruinen an den Bahnhöfen
- 32.2 Tiefgarage Kaufring
- 33 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Genehmigung einer überplanmäßigen Leistung im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen
- 2 Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten in einem städt. Gebäude
- 3 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten Gas-, Wasser-, und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- 4 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten Heizungsanlagen und zentrale Warmwassererwärmungsanlagen
- 5 Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von Laubsaug- bzw. Schneeräumgerätschaften für die Schulen
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 11.12.2012 bis zum 19.12.2012